



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

Wolfenbüttel, den 1. September 2023

Alle anderen Damen und Herren  
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Vorsitzenden lade ich zur

### **7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

des XIX. gewählten Kreistages ein.

---

Sitzungstermin: **Montag, 18.09.2023, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Mehrwerk gGmbH  
Kuba Bildungscampus  
Lindener Straße 15  
38300 Wolfenbüttel**

---

Die Sitzung findet nicht in hybrider Form statt. Die Räumlichkeiten geben die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung in hybrider Form nicht her. Sie können nur persönlich an der Sitzung teilnehmen.

Im Anschluss an die Sitzung des Jugendhilfeausschusses können die Räume der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und der Fachstelle Frühe Hilfe besichtigt werden.

### **T A G E S O R D N U N G:**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.05.2023 (§§ 23, 5d GO)

5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)
  - 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
  - 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
6. Vorstellung der neuen Geschäftsführerinnen der DRK-inkluzivo Wolfenbüttel gGmbH, Frau Inna Betz und Frau Christina Kress-Saxel
7. Prüfung der Kindertagesstättenbedarfsplanung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof  
Vorlage: XIX-0345/2023
8. Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit  
Vorlage: XIX-0346/2023
9. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
10. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Bernd Retzki



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Öffentliche Bekanntmachung

der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, dem 18.09.2023 ,um 16:00 Uhr im Mehrwerk gGmbH  
Kuba Bildungscampus  
Lindener Straße 15  
38300 Wolfenbüttel.

### Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
- 3 Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.05.2023 (§§ 23, 5d GO)
- 5 Anfragen (§§ 23, 5e GO)
  - 5.1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
  - 5.2 Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
- 6 Vorstellung der neuen Geschäftsführerinnen der DRK-inkluzivo Wolfenbüttel gGmbH, Frau Inna Betz und Frau Christina Kress-Saxel
- 7 Prüfung der Kindertagesstättenbedarfsplanung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof  
Vorlage: XIX-0345/2023
- 8 Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt  
- zur Förderung der Jugendarbeit  
Vorlage: XIX-0346/2023
- 9 Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
- 10 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/511	<b>Datum</b> 04.09.2023	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0345/2023
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.10.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	06.11.2023	Kenntnisnahme

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Prüfung der Kindertagesstättenbedarfsplanung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung des Landkreises Wolfenbüttel zur „Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 KiTaG“ wird in der Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts zur Kenntnis genommen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

- 5 Am 25.11.2021 wurde im Landkreis Wolfenbüttel eine überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur „Kindertagesstättenbedarfsplanung und Kindertagespflege“ durchgeführt.
- Die Prüfung erfolgte digital durch ein dreiköpfiges Prüfungsteam.
- 10 In die Wiederholungsprüfung waren 21 Kommunen einbezogen. Die überörtliche Prüfung wählte sieben Landkreise aus, die sie bereits in den Jahren 2014/2015 geprüft hatte. Aus diesen bezog sie zusätzlich jeweils zwei kreisangehörige Gemeinden in die Prüfung ein.
- Gegenstand der Prüfung waren die Kindertagesstättenplanungen der drei Kindergartenjahre von 2019 bis 2022 nach § 13 KiTaG.
- 15 Der daraus erstellte Entwurf der Prüfungsmitteilung ging am 23.09.2022 beim Landkreis Wolfenbüttel ein. Die endgültige Fassung der Prüfungsmitteilung vom 30.01.2023 ging hier am 28.02.2023 ein.
- Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Abschlussberichts ist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) dem Kreistag bekannt zu geben (Anlage 1). Jedem Kreistagsmitglied ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKPG auf Verlangen Einsicht in den kompletten Schlussbericht zu gewähren.
- 20 Nach Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NKPG hat der Landkreis die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; er hat die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 NKPG).
- Die Kurzfassung der Prüfungsergebnisse ist der Anlage 1 zu entnehmen. Dazu werden folgende Erläuterungen gegeben:
- 25 Der Landesrechnungshof stellte in seinem Bericht fest, dass keiner der geprüften Landkreise alle Planungsvorgaben gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG berücksichtigt.
- Im Landkreis Wolfenbüttel gibt es aus Sicht des Landesrechnungshofes bei der Feststellung des künftigen Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen noch Handlungserfordernisse, z. B. beim Bedarf an Plätzen hinsichtlich der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen sowie das Ausweisen von Plätzen für geschlossene Ortslagen.
- 30 Der Prüfbericht stellt dar, dass die Landkreise gem. § 110 Abs. 2 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen müssen. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung sollte daher als Entscheidungsgrundlage dienen, welche neu zu schaffenden Betreuungsplätze in Kindertagesstätten gefördert werden. Der Landkreis Wolfenbüttel beachtet dies bereits.
- Die im Prüfbericht geforderte Berücksichtigung von qualitativen Aspekten bei der Angebotsfeststellung berücksichtigte der Landkreis Wolfenbüttel bis auf einen Punkt vollständig (s. Anlage 2).
- 40 Gefordert wird auch die gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG Bedarfsfeststellung an Ganztagsplätzen und an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche. Bei der Erhebung des Betreuungsumfangs beachtet der Landkreis Wolfenbüttel alle gesetzlichen Vorgaben.
- Im Landkreis findet die Planung auf Ebene der Einheits- und Samtgemeinden sowie der Stadt 45 Wolfenbüttel mit den jeweils für die Kindertagesstätten zuständigen Vertreter\*innen statt. In dem geprüften Zeitraum wurde jeweils zum 1. März und zum 1. August jedes Jahres in methodisch einheitlicher Form die Abfrage nach vorhandenen und belegten Plätzen

durchgeführt (s. Anlage 3). Ab dem Jahr 2022 wird die Abfrage zum 1. Oktober einheitlich für das Land Niedersachsen erfasst und in ein Erhebungsportal eingegeben.

50 Die jährliche Beteiligung der Gemeinden an dem Kindertagesstättenbedarfsplan und die Gelegenheit der Stellungnahme von den freien Trägern ist in allen Landkreisen als nicht ausreichend festgestellt worden.

Im Prüfbericht wird auch festgestellt, dass die Daten des Landesamtes für Statistik (LSN) aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Anzahl der genehmigten Plätze teilweise erheblich von den Daten, die die Landkreise jeweils auswiesen, abwichen. Es wird empfohlen, mit den Trägern von Kindertagespflegeeinrichtungen und der Kindertagespflege die Differenzen und Ursachen aufzuklären.

Wie gefordert hat der Landkreis Wolfenbüttel mit allen Kindertagespflegepersonen § 8a-Vereinbarungen geschlossen und in den Vereinbarungen auf die jeweils aktuelle Fassung des § 72a Abs. 1 SGB VIII verwiesen. Die Kriterien für die Qualität der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft mit den Trägern von Kindertagesstätten ist noch festzulegen und damit an die Vorgaben des § 8a Abs. 5 SGB VIII anzupassen.

Die Jugendhilfeplanung wird zukünftig die getroffenen Feststellungen beachten, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufgreifen und diese Angaben auch in schriftlich verfassten Kindertagesstättenplanungen darstellen.

im Auftrag

70 Bernd Retzki

- Anlagen:**
- 1 (S. 1 u. 2) Kurzfassung der Prüfungsergebnisse
  - 2 Erfüllung der Tatbestandmerkmale für die Bedarfsfeststellung - § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 KiTaG
  - 3 Datenblatt zur Erfassung der Kindertagesstättenabfrage zum 1. März und 1. August jeden Jahres

75

80

## 2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Kein Landkreis hatte bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung alle Planungsvorgaben gem. § 13 KiTaG berücksichtigt (vgl. Abschnitte 4.3 und 4.4).
- Der Landkreis Celle stellte entgegen § 13 Abs. 1 und 2 KiTaG nicht den Bedarf an Plätzen, sondern nur das tatsächliche Platzangebot fest. Er hat zukünftig eine dem § 21 NKiTaG entsprechende Kindertagesstättenbedarfsplanung zu erstellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 33 und 34).
- Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Osterholz, Peine, Vechta und Wesermarsch unterließen es, entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 KiTaG ihren Bedarf an Plätzen bezüglich der Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche zu planen. Alle Landkreise müssen zukünftig nach der Neufassung des NKiTaG gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG den Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche gesondert feststellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 39 und 40).
- Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Peine, Vechta und Wolfenbüttel unterließen es, entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 KiTaG ihren Bedarf an Plätzen bezüglich der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen zu planen. Auch künftig haben alle Landkreise diesen Bedarf gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG gesondert festzustellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 45 und 47).
- Die Landkreise forderten im Rahmen der Mitwirkung der Gemeinden gem. § 13 Abs. 3 KiTaG Informationen für ihre Kindertagesstättenbedarfsplanungen an, die sich allerdings nur teilweise in den Bedarfsplanungen wiederfanden. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt allen Landkreisen, genau zu definieren, welche Informationen sie von den Gemeinden zur Ermittlung der Angebote und Bedarfe benötigen, diese einzufordern und zu nutzen (vgl. Abschnitt 7.1, Tz. 132 und 133).
- Die Landkreise müssen gem. § 110 Abs. 2 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung sollte daher als Entscheidungsgrundlage dienen, welche neu zu schaffenden Betreuungsplätze in Kindertagesstätten gefördert werden. Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Vechta, Wesermarsch und Wolfenbüttel beachtetten dies bereits. Die

überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen Celle und Peine, entsprechend zu verfahren (vgl. Abschnitt 7.4, Tz. 150 bis 152).

- Die Daten des LSN aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Anzahl der genehmigten Plätze in den Kindertagesstätten wichen – zum Teil erheblich – von den entsprechenden Daten ab, die die Landkreise in ihren Kindertagesstättenbedarfsplanungen auswiesen. Die Anzahl der genehmigten und angebotenen Plätze ist eine wichtige Steuerungsgröße sowohl für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz als auch für die Finanzplanungen von Land und Kommunen. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen, im eigenen Interesse die Differenzen und ihre Ursachen aufzuklären (vgl. Abschnitt 4.2, Tz. 22 bis 25).
- Die Landkreise überprüften ihre Prozesse bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung nicht, nicht vollständig oder nur anlassbezogen. Sie müssen diese Überprüfung gem. § 79a Satz 1 SGB VIII jedoch regelmäßig vornehmen (vgl. Abschnitt 7.3, Tz. 145 bis 147).

- Tz. 19 Die folgende Abbildung zeigt, welcher Landkreis die nachgefragten qualitativen Aspekte bei der Angebotsfeststellung berücksichtigt:

Qualitative Aspekte der Angebotsfeststellung:	LK Celle	LK Harde-Pyrmont	LK Osterholz	LK Peine	LK Vechta	LK Wesermarsch	LK Wolfenbüttel
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Platzangebot							
- ganztags	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
- mind. sechs Stunden	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✓
- Kinder mit und ohne Behinderungen	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓
- gegliedert nach Gemeinden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- gegliedert nach geschlossenen Ortslagen	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Kindertagespflege	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
- Sonderkindergärten	✗	✓	⊖	✓	✓	✗	✓
besonderer Aufwand gem. § 7 Abs. 2 S. 3 KiTaG	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

✓ = berücksichtigt    ✗ = nicht berücksichtigt    ⊖ = nicht vorhanden

Abbildung 1: Qualitative Aspekte bei der Angebotsfeststellung und die Berücksichtigung durch die Landkreise

- Tz. 20 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen, zukünftig die genannten qualitative Aspekte bei der Angebotsfeststellung zu berücksichtigen.

#### 4.2 Kennzahlen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung

##### Angebots- und Belegungsquote

- Tz. 21 Die überörtliche Kommunalprüfung beabsichtigte, aus den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die Angebots-, Belegungs- und Betreuungsquoten<sup>18</sup> für die geprüften Landkreise zu ermitteln und zu vergleichen. Im Ergebnis ist dies für die Angebots- und Belegungsquote aufgrund deutlicher Datenunstimmigkeiten nicht möglich gewesen.

<sup>18</sup> Angebotsquote: Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder im Verhältnis zu den vorhandenen/genehmigten Plätzen.  
Belegungsquote: Anzahl der tatsächlich belegten Plätze im Verhältnis zu den vorhandenen/genehmigten Plätzen.  
Betreuungsquote: Anzahl der tatsächlich belegten Plätze im Verhältnis zu den anspruchsberechtigten Kindern.



<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/511	<b>Datum</b> 04.09.2023	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0346/2023
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.10.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	06.11.2023	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit</b></p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit werden in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Vorlage ergeben, beschlossen und treten zum 01.01.2024 in Kraft.</p>
--

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b> 60.000 €	<b>Produktkonto</b> 3622000000.4318000	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	<b>Haushaltsjahr/e</b> ab 2024
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

5 Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit stellen einen wichtigen Bestandteil für die Jugendarbeit nach §11 SGB VIII im Landkreis Wolfenbüttel dar. Jedoch bedürfen die Richtlinien aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung (z.B. Corona-Pandemie, Inflation und Kostensteigerung) der letzten Jahre einer Anpassung.

10 Im Zuge des Evaluationsprozesses der aktuellen Richtlinien (2019) wurden in Zusammenarbeit mit der Stadtjugendpflege Wolfenbüttel und den Vereinen, Verbänden und freien sowie öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, die Angebote der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel durchführen, Änderungen und Anpassungen erarbeitet.

15 Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

Erhöhung der Förderbeträge im Bereich Lager und Fahrten, Bildungsfreizeiten, bei Tagesmaßnahmen, Schülervertretungsseminaren und internationalen Jugendbegegnungen

20 Eine Erhöhung der Förderbeträge in den Richtlinien soll Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie unterstützen. Die sozialen Einschränkungen der Pandemie haben Kinder und Jugendliche besonders stark belastet, weshalb es nun umso wichtiger ist, ihnen Freizeit- und Aktivitätsräume zu bieten, die ihre Kompetenzen für eine soziale, kulturelle und politische Teilhabe nachhaltig fördern.

25 Außerdem sollen durch die Erhöhung der Förderbeträge Vereine, Verbände, Initiativen und freie sowie öffentliche Träger im Landkreis Wolfenbüttel aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit finanziell mehr unterstützt und entlastet werden. Dadurch wird es Vereinen, Verbänden, Initiativen und freien sowie öffentlichen Trägern der Jugendhilfe möglich, Angebote der Jugendarbeit kostengünstig für alle Kinder und Jugendliche im Landkreis Wolfenbüttel anzubieten. Auf diese Weise haben auch Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien die Möglichkeit, Angebote der Jugendarbeit in Anspruch zu nehmen, wodurch sozialen Ungleichheiten entgegengewirkt wird.

30 Auf der Grundlage der 2022 gestellten Förderanträge hätte eine Erhöhung der Förderbeträge in der vorgeschlagenen Höhe eine Haushaltserhöhung von etwa 30.000,00 € ab dem Jahr 2024 zur Folge. Allerdings sind aufgrund der Corona-Pandemie die Zahl der Förderanträge in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erheblich eingebrochen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der Förderanträge in den nächsten Jahren wieder das Niveau vor der Corona-Pandemie erreichen wird. Auf der Grundlage der 2019 gestellten Förderanträge, hätte die vorgeschlagenen Richtlinienänderung eine Haushaltserhöhung von etwa 60.000,00 € zur Folge.

45 Aufnahme von Initiativen als Zuwendungsempfänger

Laut § 11 Abs. 2 SGB VIII werden Angebote der Jugendarbeit auch von Initiativen der Jugend gestellt. Allerdings werden Initiativen in den aktuellen Richtlinien als Zuwendungsempfänger nicht mit aufgeführt bzw. berücksichtigt.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als weitere Förderbedingung

55 In den zukünftigen Richtlinien sollen Initiativen der Jugend als Zuwendungsempfänger berücksichtigt werden. Durch die Aufnahme der Förderbedingung soll zukünftig sichergestellt werden, dass auch in geförderten Angeboten von Initiativen der Jugend keine Personen beteiligen sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 45 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Einführung einer allgemeinen Werteklausel als Förderbedingung und Ausschluss der Förderung von Angeboten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

65 Zukünftig sollen ausschließlich Angebote der Jugendarbeit gefördert werden, die sich an den Grundprinzipien der Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Partizipation, Toleranz, Vielfalt etc.) und an der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland orientieren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass kein Angebot gefördert wird, in dem Personen diskriminiert oder ausgeschlossen werden oder welches sich gegen die Demokratie richtet.

70

Berücksichtigung von digitalen Aus- und Fortbildungsangeboten

Im Zuge der Corona-Pandemie und Digitalisierung haben sich Online-Seminare als gute Möglichkeit, Alternative oder Ergänzung zu herkömmlichen Präsenzseminaren etabliert. Sie knüpfen nicht nur an die Lebenswelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an, sondern bieten auch den Vorteil der zeitlichen Flexibilität und räumlichen Unabhängigkeit. Vor allem für den Landkreis Wolfenbüttel als Flächenlandkreis sind digitale Angebote eine gute Möglichkeit, ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendarbeit aus- und fortzubilden, ohne dass diese längere Fahrtstrecken in Kauf nehmen müssen. Zudem ermöglichen digitale Angebote auch Menschen mit Beeinträchtigung oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität, an Aus- und Fortbildungsangeboten der Jugendarbeit teilzunehmen.

80

Anhebung der Mindeststundenzahl bei Fortbildungsangeboten von 6 auf 8 Stunden

85 Laut Runderlass zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen wird zur Verlängerung der „JuLeiCa“ eine Fortbildungsveranstaltung im Umfang von mindestens 8 Stunden benötigt. Durch die Anhebung der Mindeststundenzahl sollen zukünftig nur Fortbildungsangebote förderungswürdig sein, wodurch Jugendleiterinnen und Jugendleiter die Möglichkeit haben ihre „JuLeiCa“ zu verlängern. Auf diese Weise soll die „JuLeiCa“ als Qualitäts- und Qualifizierungsmerkmal für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit explizit gefördert werden.

90

Höhere Förderung für Lager und Fahrten ins Ausland

95 In den aktuellen Richtlinien wird als Fördergegenstand zwischen Lager und Fahrten innerhalb von Deutschland und ins Ausland nicht unterschieden. Jedoch verursachen Fahrten ins Ausland tendenziell höhere Kosten als Fahrten innerhalb Deutschlands.

95

Reduzierung der Mindeststundenzahl bei Tagesmaßnahmen von 6 auf 4 Stunden (Jedoch nur Förderung von Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

100

Im Zuge der Evaluation der aktuellen Richtlinien haben Vereine, Verbände und freie sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe, die Angebote der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel durchführen, rückgemeldet, dass im Zuge der Corona-Pandemie die Nachfrage nach Tagesmaßnahmen bzw. kurzweiligen Angeboten ohne Übernachtung enorm gestiegen sei. Es wurde beobachtet, dass Kinder und Jugendliche vermehrt Probleme haben, in einer ungewohnten Umgebung zu übernachten und längere Zeit von zu Hause fort zu sein. Diese Beobachtungen hat die Kreisjugendpflege bei eigenen Angeboten ebenfalls gemacht. Durch das Reduzieren der Mindeststundenzahl bei Tagesmaßnahmen sollen zukünftig auch kurzweiligere Angebote gefördert werden. Auf diese Weise soll die Angebotsvielfalt erweitert und die Angebotsdichte im Landkreis Wolfenbüttel im Bereich der Tagesmaßnahmen erhöht werden. Durch die Einführung des Passus, dass jedoch nur Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten (wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.) gefördert werden, soll dennoch die Unterscheidung zu regelmäßigen Gruppentreffen, Trainingseinheiten oder Ähnlichen gegeben sein.

105

110

115

## Umbenennung von Seminaren zur außerschulischen Bildung in Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare

120 Durch die Umbenennung von Seminaren zur außerschulischen Bildung in Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare sollen auch Freizeiten für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr, die explizit das Ziel der musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung verfolgen, als Fördergegenstand mit einbezogen werden.

## 125 Herabsetzen des Mindestalters für internationale Jugendbegegnungen vom 13. auf das 7. Lebensjahr

130 Im Mittelpunkt von internationalen Jugendbegegnungen steht das Kennenlernen anderer Länder, der Austausch von Kultur und Traditionen und das Knüpfen von internationalen Bekannt- und Freundschaften. Internationale Jugendbegegnungen fördern den Zusammenhalt, Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Ländern, Kulturen und Traditionen. Durch das Herabsetzen des Mindestalters für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom 13. auf das 7. Lebensjahr sollen Angebote von internationalen Jugendbegegnungen gefördert werden, die den Kindern bereits früh die zuvor genannten Werte vermitteln.

135

## Berücksichtigung von Gegenbesuchen bei internationalen Jugendbegegnungen

140 In den aktuellen Richtlinien werden Gegenbesuche bei internationalen Jugendbegegnungen nicht explizit als Förderungsgegenstand erwähnt. Dabei basieren Jugendbegegnungen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und kombinieren oftmals eine Begegnung mit einer Jugendgruppe im Ausland und einem Gegenbesuch in Deutschland miteinander.

## Berücksichtigung von Reparatur und Instandsetzungskosten bei vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen

145

150 In den aktuellen Richtlinien wird lediglich die Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen zum Zwecke der Jugendarbeit bezuschusst. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sollen zukünftig auch Reparatur- und Instandsetzungskosten bei bereits vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen gefördert werden.

## Herabsetzen der Förderung von Betreuerinnen und Betreuern von 6 auf 4 je angefangenen Teilnehmenden

155 Im Zuge der Änderungen des SGB VIII soll zukünftig die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Angeboten der Jugendarbeit für junge Menschen mit Beeinträchtigungen sichergestellt werden. Zur Umsetzung von inklusiven Angeboten der Jugendarbeit werden tendenziell mehr Betreuerinnen und Betreuer benötigt, um optimal auf die Bedürfnisse einer jeden Teilnehmerin und eines jeden Teilnehmers mit und ohne Beeinträchtigung eingehen zu können. Durch die Förderung von mehr Betreuerinnen und Betreuern je Teilnehmenden sollen Vereine, Verbände, Initiativen und freie sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe darin unterstützt und dazu angeregt werden, inklusive Angebote der Jugendarbeit durchzuführen.

165 Die Änderungen sind insgesamt nachvollziehbar in der Anlage 2 dargestellt (Grundlage: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel in der Fassung von 2019).

im Auftrag

170

Bernd Retzki

175

- Anlagen:**
- 1 Entwurf der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit ab 2024
  - 2 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit mit gekennzeichneten Änderungen

180

## **Richtlinien – neu ab 2024** **zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel**

### **I. Vorbemerkung**

Den Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

### **II. Voraussetzungen der Förderung**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit Arbeitsumfang von mind. 50 Stunden

- mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung, ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format (Hinweis: mind. 50 % der Ausbildung müssen in Präsenz durchgeführt werden)
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- als Tagesseminare/Online-Seminare mit einer Mindestdauer von 8 Stunden
- Hinweis: Online-Seminare müssen nicht am Stück durchgeführt werden, können auf mehrere Tage von jeweils mind. 2 Stunden verteilt werden
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung innerhalb Deutschlands oder ins Ausland
- ab 6 Jahre

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden
- ab 6 Jahre

**e) Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung
- ab 12 Jahre

**f) Schülervertretungsseminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- ab 12 Jahre

**g) Internationale Jugendbegegnungen (mit besonderen Kosten wie z.B. Unterbringungskosten, Reisekosten, etc.)**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

**h) Internationale Jugendbegegnungen von Schulen**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

**i) Ferienpässe der Mitgliedsgemeinden**

**j) Besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten (ohne festen Teilnehmer- / Teilnehmerinnenkreis wie z.B. Kinderfeste, Spielaktionen, Ausstellungen, etc.)**

**k) Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Sportgeräte, Schränke, Spielgeräte, etc.)**

- die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind

**2. Zuwendungsempfänger**

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

**3. Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen**

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Darüber hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren

Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis 27 Jahren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

#### **4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern**

Je angefangene 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis h) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

#### **5. Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden. Ebenso sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, von einer Förderung ausgeschlossen.

#### **6. Weitere Förderbedingungen**

Zu den Grundprinzipien von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Der Antragstellende hat sicher zu stellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach §11 SGB VIII übernimmt.

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

#### **7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme**

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

### III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für

**a) Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von min. 50 Stunden mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen

- mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€

**b) Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmenden .....15,00 €
- als Tagesseminare/Online-Seminar mit einer Mindestdauer von 8 Stunden je Teilnehmenden..... 12,00 €

**c) Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen

- mit Übernachtung innerhalb Deutschlands je Tag und Teilnehmenden...8,00 €
- mit Übernachtung ins Ausland je Tag und Teilnehmenden.....10,00 €

**d) Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden je Teilnehmenden.....5,00 € (max. 1/3 der Gesamtkosten)

**e) Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare** zur musischen, kulturellen, sozialen und politische Bildung mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmenden .....10,00 €

**f) Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von 2 bis 4 Tage mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmende .....8,00 €

**g) Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten) mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden.....8,00 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....4,00 €
- bei Gegenbesuch je Tag und Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel ..... 12,00 €

**h) Internationale Jugendbegegnungen von Schulen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden ab dem 13. Lebensjahr.....2,50 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....2,50 €

#### **i) Ferienpässe**

- Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

#### **j) Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**

- bis zu 1/3 der Gesamtkosten ..... je Maßnahme max. 500,00 €

#### **k) Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**

- bis zu 1/3 der Anschaffungs-/Reparatur-oder Instandsetzungskosten.....je Maßnahme max. 1.000,00 €

### **IV. Zuwendungsverfahren**

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe k) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung oder Reparatur/Instandsetzung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben a) bis h) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben i) bis k) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigkeit der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung

### **V. Evaluation**

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2019 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den

## Änderungsvorschlag der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (Grundlage: Richtlinien in der Fassung von 2019)

Legende:

**Rote Schrift** = Änderung/Hinzufügen von Förderbeträgen oder Formulierungen

### I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden, **Initiativen** und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

### II. Voraussetzungen der Förderung

#### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit **einer Dauer von mind. 50 Ausbildungsstunden** einem Arbeitsumfang von mind. 50 Stunden

- mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung, ohne Übernachtung oder **im Blended Learning Format (Hinweis: mind. 50 % der Ausbildung müssen in Präsenz durchgeführt werden)**
- ab **15 Jahre** (ohne Altersbegrenzung)

b) **Fortbildungsseminare** für **ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter** und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- als **Tagesseminare/Online-Seminare** mit einer Minstdauer von **6 8** Stunden
- **Hinweis: Online-Seminare müssen nicht am Stück durchgeführt werden, können auf mehrere Tage von jeweils mind. 2 Stunden verteilt werden**
- ab **15 Jahre** (ohne Altersbegrenzung)

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis **17 21** Tagen mit Übernachtung **innerhalb Deutschlands oder ins Ausland**
- ab **6 Jahre**

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von mind. **6 4** Stunden
- ab **6 Jahre**

~~e) Seminare der außerschulischen Jugendarbeit zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie Schülervertretungsseminare mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung (verschoben zu Punkt c) und Punkt d))~~

e) **Seminare der außerschulischen Jugendarbeit Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung
- ab 12 Jahre

~~d) Internationale Jugendbegegnungen sowie internationale Begegnungen von Schulen aus dem Landkreis Wolfenbüttel mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen (verschoben zu Punkt h) und i))~~

f) **Schülervertretungsseminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- ab 12 Jahre

g) **Internationale Jugendbegegnungen (mit besonderen Kosten wie z.B. Unterbringungskosten, Reisekosten, etc.)**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

i) **Ferienpässe der Mitgliedsgemeinden**

j) **Besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten (ohne festen Teilnehmer- / Teilnehmerinnenkreis wie z.B. Kinderfeste, Spielaktionen, Ausstellungen, etc.)**

~~k) die Beschaffung von Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Sportgeräte, Schränke, Spielgeräte, etc.)~~

- die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind

## 2. Zuwendungsempfänger

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden, **Initiativen** und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

### **3. Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen**

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ~~ab dem 7. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres~~ ab 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

~~Über die Vollendung des 18. Lebensjahres~~ Darüber hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis zur ~~Vollendung des 27. Lebensjahres~~ 27 Jahren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

### **4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern**

Je angefangene ~~6~~ 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis ~~e~~ h) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

### **5. Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden. ~~Ebenso sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, von einer Förderung ausgeschlossen.~~

### **6. Weitere Förderbedingungen**

~~Zu den Grundprinzipien von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.~~

~~Der Antragstellende hat sicher zu stellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach §11 SGB VIII übernimmt.~~

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

## 7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

### III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit ~~einer Dauer von mind. 50 Ausbildungsstunden~~ einem Arbeitsumfang von min. 50 Stunden mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen

- mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden...~~25,00 €~~ 20,00 €
- ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....~~25,00 €~~ 20,00 €

b) **Fortbildungsseminare** für **ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter** und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmenden .....~~20,00 €~~ 15,00 €
- als Tagesseminare/Online-Seminar mit einer Mindestdauer von ~~6~~ 8 Stunden je Teilnehmenden.....~~6,00 €~~ 12,00 €

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis ~~17~~ 21 Tagen mit Übernachtung innerhalb Deutschlands je Tag und Teilnehmenden .....~~6,00 €~~ 8,00 €
- mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung ins Ausland je Tag und Teilnehmenden .....~~6,00 €~~ 10,00 €

d) **Tagesmaßnahmen (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)**

- mit einer Dauer von mind. ~~6~~ 4 Stunden je Teilnehmenden.....~~2,00 €~~ 5,00 € (max. 1/3 der Gesamtkosten)

e) ~~Seminare der außerschulischen Jugendarbeit~~ **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare** zur musischen, kulturellen, sozialen und politische Bildung mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmenden .....~~5,00 €~~ 10,00 €

f) **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von 2 bis 4 Tage mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmende .....~~5,00 €~~ 8,00 €

g) **Internationale Jugendbegegnungen (mit besonderen Kosten)** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden ~~ab dem 13. Lebensjahr~~ ab dem 7. Lebensjahr.....~~6,00 €~~ 8,00 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....~~3,50 €~~ 4,00 €

- bei Gegenbesuch je Tag und Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel ab dem 7. Lebensjahr..... 12,00 €

**h) Internationale Jugendbegegnungen von Schulen mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung**

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden ab dem 13. Lebensjahr.....2,50 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....~~2,00 €~~ 2,50 €

**i) Ferienpässe**

- Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

**j) Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**

- bis zu 1/3 der Gesamtkosten ..... je Maßnahme max. 500,00 €

**k) Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**

- ~~bis zu 30% der Anschaffungskosten~~ bis zu 1/3 der Anschaffungs-/Reparatur- oder Instandsetzungskosten..... je Maßnahme max. 1.000,00 €

**IV. Zuwendungsverfahren**

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe ~~g~~ k) vor der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung ~~oder Reparatur/Instandsetzung~~ des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. ~~4.~~ Absatz 1, Buchstaben a) bis ~~e~~ h) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. ~~4.~~ Absatz 1, Buchstaben ~~e~~ i) bis ~~g~~ k) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigkeit der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung

**V. Evaluation**

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ~~01.01.2019~~ 01.01.2024 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom ~~01.01.2013~~ 01.01.2019 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den